

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (Ed.)

Research Report

Akkreditierung und Qualitätssicherung von Forschungsdatenzentren (FDZ) durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

RatSWD Output Series, 8. Berufungsperiode, No. 1

Provided in Cooperation with:

German Data Forum (RatSWD)

Suggested Citation: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (Ed.) (2025) : Akkreditierung und Qualitätssicherung von Forschungsdatenzentren (FDZ) durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), RatSWD Output Series, 8. Berufungsperiode, No. 1, Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), Berlin,
<https://doi.org/10.17620/02671.95>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/312123>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Akkreditierung und Qualitätssicherung von Forschungsdatenzentren (FDZ)

durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
1 Gremien	3
2 Akkreditierung von Forschungsdatenzentren	5
2.1 Akkreditierungskriterien und ergänzende Informationen	5
2.1.1 Pflichtkriterien	6
2.1.2 Sollkriterien	7
2.1.3 Ergänzende Informationen zum FDZ	8
2.2. Akkreditierungsverfahren	10
3 Qualitätssicherung der akkreditierten FDZ	11
3.1 Monitoring der FDZ	11
3.2 Evaluation	11
3.3 Beschwerdestelle und Verfahren	12
Mitwirkende bei der Erstellung	13

AKKREDITIERT VOM

RatSWD 

Rat für Sozial- und
WirtschaftsDaten

Vorbemerkungen

Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) setzt sich für einen transparenten und standardisierten Prozess beim Zugang zu sensiblen Forschungsdaten ein. Um die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Daten für die Wissenschaft systematisch sicherzustellen, akkreditiert der RatSWD seit 2008 Forschungszentren (FDZ). Diese erfüllen gemeinsame Qualitätsstandards – etwa bei der Erhebung, Aufbereitung und Anonymisierung, Speicherung, Dokumentation, Bereitstellung und Qualitätssicherung von sensiblen Forschungsdaten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher und ethischer Rahmenbedingungen. Die FDZ gewährleisten ein umfangreiches Dienstleistungsportfolio für die Datennutzenden und verbessern ihr Angebot kontinuierlich. Gemeinsame technische und organisatorische Lösungsmodelle erleichtern Forschenden einen nutzungsfreundlichen und qualitätsgesicherten Datenzugang.

Der RatSWD hat für die Akkreditierung der FDZ einen Kriterienkatalog entwickelt, der zum einen die Einhaltung relevanter Standards durch neue FDZ sicherstellt, zum anderen auch als Grundlage für die regelmäßige Qualitätssicherung innerhalb der bestehenden FDZ-Landschaft dient. Seit 2010 werden diese Mindeststandards regelmäßig überarbeitet und an aktuelle Entwicklungen und Rahmenbedingungen angepasst. Zuletzt wurden die Akkreditierungskriterien 2017 im Rahmen einer Handreichung des RatSWD¹ festgelegt.

Eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft des RatSWD und des Ständigen Ausschusses Forschungsdateninfrastruktur (FDI Ausschuss), dem dezentralen, föderativen Netzwerk der vom RatSWD akkreditierten FDZ, hat 2024 den Kriterienkatalog mit dem Ziel einer Konkretisierung, Schärfung und leichteren Verständlichkeit der Anforderungen überarbeitet.

¹ RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2017): Qualitätssicherung der vom Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) akkreditierten Forschungsdatenzentren (FDZ). RatSWD Output 8(5). <https://doi.org/10.17620/02671.4>

1 Gremien

An der Akkreditierung und regelmäßigen Überprüfung und Sicherung der Qualität der akkreditierten Forschungsinfrastruktur sind verschiedene Akteure beteiligt.

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

Der RatSWD ist ein unabhängiges Gremium von empirisch arbeitenden Wissenschaftler:innen sowie Vertreter:innen wichtiger öffentlicher Einrichtungen zur Datenerhebung in Deutschland. Er berät seit seiner Gründung 2004 die Bundesregierung und die Regierungen der Länder zur Forschungsdateninfrastruktur.

Der RatSWD unterstützt das Modell der Forschungsdatenzentren (FDZ), welches der Wissenschaft einen flexiblen und umfangreichen Zugang zu sensiblen Daten ermöglicht. Seit 2008 akkreditiert der RatSWD auf Grundlage transparenter Kriterien FDZ und überprüft die Qualität der Forschungsdateninfrastruktur regelmäßig.

Ständiger Ausschuss Forschungsdateninfrastruktur (FDI Ausschuss)

Der FDI Ausschuss bildet ein dynamisches dezentrales Netzwerk, das den Austausch der vom RatSWD akkreditierten FDZ fördert. Er unterstützt die Arbeit des RatSWD mit seiner Expertise in der praktischen Umsetzung und Bereitstellung von Forschungsdateninfrastrukturen.

Der FDI Ausschuss setzt sich aus Vertreter:innen der vom RatSWD akkreditierten FDZ sowie den beiden Vorsitzenden des RatSWD zusammen.

Evaluationskommission

Eine Evaluationskommission setzt sich aus Mitgliedern des RatSWD und des FDI Ausschusses zusammen und soll eine für den Einzelfall kompetente Beurteilung der Arbeit eines bestimmten FDZ sicherstellen.

Monitoringkommission

Der FDI Ausschuss wählt die Monitoringkommission aus seinen Mitgliedern. Er bestimmt jeweils sechs Mitglieder für jede Berufsperiode des RatSWD, davon zwei als Vertretungen. Die beiden Vorsitzenden des RatSWD sind ständige Gäste der Monitoringkommission.

Die Monitoringkommission begleitet die Akkreditierung neuer FDZ und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der bestehenden Forschungsdateninfrastruktur des RatSWD.

2 Akkreditierung von Forschungsdatenzentren

Die Akkreditierung von Forschungsdatenzentren (**FDZ**) durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (**RatSWD**) auf Basis definierter Kriterien ist ein wesentliches Element der **Qualitätssicherung** der Forschungsdateninfrastruktur in den Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften. Um dem übergeordneten Ziel einer nachhaltigen **Verbesserung und Erweiterung des Angebots an Forschungsdaten für die Wissenschaft** gerecht zu werden, hat der RatSWD die Kriterien für die Akkreditierung so gewählt, dass sie die grundlegenden, zweckdienlichen Aufgaben von FDZ abbilden.

Unterschieden werden **Pflichtkriterien** und **Sollkriterien**. FDZ, die eine Akkreditierung anstreben, sollten sich bereits im Vorfeld der Antragsstellung an diesen Kriterien orientieren, da sie die von einem FDZ erwarteten Dienstleistungen und Angebote für Forschende beschreiben.

In Abschnitt 2.1.1 werden die Pflichtkriterien dargestellt, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Akkreditierung ist. Abschnitt 2.1.2 erläutert die Sollkriterien, deren Einhaltung grundsätzlich von einem antragstellenden FDZ erwartet wird, für die jedoch begründete Ausnahmen möglich sind. In Abschnitt 2.1.3 sind **weitere Aspekte** benannt, die im Akkreditierungsprozess erhoben werden, um den Gesamteindruck (z. B. über bereits umgesetzte Arbeitsschritte oder längerfristig eingeplante Ressourcen des antragstellenden FDZ) zu ergänzen.

Der **Ablauf des Akkreditierungsverfahrens** wird in Abschnitt 2.2 beschrieben. Der Abschnitt behandelt für den Fall, dass ein FDZ bei Antragstellung noch nicht alle Akkreditierungskriterien erfüllt, auch die Möglichkeit einer vorläufigen Akkreditierung.

Das gegenseitige Profitieren von Erfahrungen und Expertise ist ein zentrales Element der Akkreditierung durch den RatSWD. Deswegen nehmen alle akkreditierten FDZ aktiv am gemeinsamen **Austausch** und an der Gremienarbeit zur **Verbesserung der Forschungsdateninfrastruktur** teil. Der Ständige Ausschuss Forschungsdateninfrastruktur (**FDI Ausschuss**) ist das zentrale Gremium sowohl für die Zusammenarbeit zwischen den Leitungen der FDZ als auch für die Kooperation des RatSWD mit den FDZ (insbesondere über die Monitoringkommission). Mit der Akkreditierung verknüpft der RatSWD die Erwartung, dass ein FDZ regelmäßig in den Sitzungen des FDI Ausschusses vertreten ist und sich an dessen Aktivitäten (z. B. themenspezifischen Arbeitsgruppen) beteiligt. Seit 2024 bietet der FDI Ausschuss interessierten Akteuren mit Datenkompetenz (z. B. einschlägigen Repositorien und Forschungsverbünden, internationalen Forschungsdateninfrastrukturen oder Projekten des Forschungsdatenmanagements) die Möglichkeit, den ständigen **Gaststatus ohne Akkreditierung** zu beantragen.

Zur kontinuierlichen Sicherstellung der Qualität eines FDZ im Sinne der nachfolgend dargestellten Kriterien nehmen alle vollständig und vorläufig akkreditierten FDZ jährlich an einem **Monitoring** durch den RatSWD teil. Dort stellen sie Informationen zu ihrem Angebot und ihren Tätigkeiten im vorangegangenen Kalenderjahr bereit (Abschnitt 3.1). Stellen sich dabei grundlegende Mängel heraus, setzt der RatSWD eine Kommission zur **Evaluation** des entsprechenden FDZ ein (Abschnitt 3.2).

Als weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung weisen FDZ auf ihrer Webseite und über andere geeignete Kanäle auf die **Beschwerdestelle** des RatSWD hin (Abschnitt 3.3), sodass Datennutzende die Möglichkeit haben, Probleme bei der Datenbereitstellung oder der Einhaltung der Akkreditierungskriterien eines akkreditierten FDZ an den RatSWD als übergeordnete Instanz zu adressieren.

2.1 Akkreditierungskriterien und ergänzende Informationen

Im Folgenden werden die Pflichtkriterien (Abschnitt 2.1.1) und Sollkriterien (Abschnitt 2.1.2) als Voraussetzung für die Akkreditierung eines FDZ durch den RatSWD erläuternd dargestellt. Außerdem werden weitere Merkmale genannt, die in Ergänzung zu den Akkreditierungskriterien erhoben werden, um die Rahmung des antragstellenden FDZ besser einordnen zu können (Abschnitt 2.1.3).

2.1.1 Pflichtkriterien

Eine Voraussetzung für die Akkreditierung eines FDZ ist die Erfüllung von **fünf Pflichtkriterien**, die die Kernmerkmale aller vom RatSWD akkreditierten FDZ abbilden. Bei den Pflichtkriterien handelt es sich um **zwingend einzuhaltende Bedingungen für eine vollständige Akkreditierung**.

Sollte ein FDZ zum Zeitpunkt der Antragstellung **nur die Pflichtkriterien P1, P2 und P3** einhalten und darüber hinaus alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, kann ein FDZ **vorläufig akkreditiert** werden (vgl. Abschnitt 2.2).

P1 Das FDZ-Angebot muss sensible Daten beinhalten, die originär sind und einen erkennbaren Mehrwert für die vom RatSWD vertretenen Disziplinen bieten.

Die Betreuung von sensiblen (im Sinne von schützenswerten²) Forschungsdaten – insbesondere mit Bezug auf Personen, Haushalte und/oder Betriebe bzw. Unternehmen – zählt zu den Kernmerkmalen und zur wesentlichen Expertise der vom RatSWD akkreditierten FDZ. Ein ausschließliches Angebot von Open Data, d. h. ein ausschließliches Angebot von nicht sensiblen und nicht zugangsbeschränkten Daten, ist nicht akkreditierungswürdig.³

Darüber hinaus müssen die vom FDZ angebotenen Datenbestände originär sein, d. h. sie dürfen nicht bereits in identischer Form über andere FDZ oder sonstige Datenanbieter zur Verfügung gestellt werden („Doppelhosting“).

Zudem müssen die Daten für die Forschung in den Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften sowie verwandten Disziplinen einen erkennbaren Mehrwert im Sinne einer Relevanz für empirische Fragestellungen besitzen.

P2 Das FDZ muss geeignete Vorkehrungen getroffen haben, um den Schutz und die Sicherheit der sensiblen Forschungsdaten unter bestmöglicher Berücksichtigung der Forschungsinteressen zu gewährleisten.

Um sensible Forschungsdaten verarbeiten und bereitstellen zu können, muss ein FDZ geeignete Maßnahmen implementiert haben, die den sicheren Umgang mit den Daten sowie deren Schutz gewährleisten und gleichzeitig die Interessen der Forschung an einer maximalen Informationstiefe wahren. Zu solchen Maßnahmen zählen technische Vorkehrungen (z. B. unterschiedliche Datenzugangswege⁴) ebenso wie organisatorische Regelungen (z. B. Anonymisierungskonzepte oder der Einsatz von Nutzungsbedingungen und -verträgen⁵).

Das FDZ muss mindestens einen kontrollierten Zugangsweg⁶ zum Datenangebot anbieten, der auf klar definierten und allgemein einsehbaren Regelungen basiert. Diese Regelungen sind typischerweise in Form von Datennutzungsverträgen o. Ä. dokumentiert und von der Webseite des jeweiligen FDZ frei abrufbar.

Der Zugang zu den Daten darf nicht von einer gemeinsamen Publikation mit Mitarbeitenden der datenbereitstellenden Institution abhängig sein.⁷

² Der Begriff „sensible Daten“ steht hier allgemein für alle Arten von Informationen, die vor unberechtigter Offenlegung geschützt sind. Er umfasst eine Vielzahl von Kategorien, darunter personenbezogene Daten, Geodaten, Finanz-, Gesundheits- oder Geschäftsinformationen.

³ Die Akkreditierung eines FDZ mit einem zusätzlichen Open-Data-Angebot ist möglich. Ein solches Angebot wird begrüßt, sofern es das Angebot sensibler Daten nicht ersetzt.

⁴ Eine Übersicht über verschiedene Datenzugangswege sowie Hinweise auf die für die Offenheit eines Zugangs bzw. die Anonymisierungsbedürftigkeit der Daten relevanten Merkmale finden sich in: Hoffstätter & Linne (2022). Datenzugang. Einführung in das Thema Zugang zu Daten der Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften in Forschungsdatenzentren. KonsortSWD Working Paper 4/2022. Konsortium für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD). <https://doi.org/10.5281/zenodo.7347064>

⁵ Ein Mustervertrag für die Bereitstellung von Forschungsdaten im In- und Ausland unter Berücksichtigung der DSGVO inklusive Erläuterungen zu rechtlichen Fragen ist enthalten in: Schallaböck, J., Hoffstätter, U., Buck, D., & Linne, M. (2023). Mustervertrag Datennutzung KonsortSWD (3.0.0). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.10409864>

⁶ Dazu zählen z. B. Download mit Zugangsprüfung, Gastwissenschaftsarbeitsplätze, der Datenzugang via Remote Desktop oder kontrollierte Datenfernverarbeitung.

⁷ Diese Regelung greift auch, wenn FDZ-Mitarbeitende individuelle Datensatzzuschnitte für externe Datennutzende zur Bearbeitung bestimmter Forschungsfragen angefertigt haben. Die Bereitstellung von (individuell zugeschnittenen) Datensätzen und eine diesbezügliche Beratung gehört zu den Kernaufgaben eines akkreditierten FDZ und ist als Serviceleistung des FDZ zu verstehen, nicht aber als genuiner Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation von Datennutzenden (siehe Leitlinie 14 „Autorenschaft“ des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, <https://zenodo.org/records/6472827>). Selbstverständlich kann die Unterstützung durch Mitarbeitende eines FDZ in Fußnoten, im Vorwort oder in einer Danksagung gewürdigt werden.

P3 Das FDZ muss eine qualitätsgesicherte Aufbereitung und Dokumentation des Datenangebots inklusive eines Mindestmaßes an datenspezifischen Serviceleistungen sicherstellen.

Neben den Forschungsdaten selbst ist eine ausreichende Dokumentation dieser Daten bereitzustellen, die auf geeigneten Standards basiert. Die Datendokumentation kann dabei sehr unterschiedliche Materialien bzw. Arbeitshilfen umfassen (insbesondere Instrumente, Codebücher, Feld- und Methodenberichte, Variablenbeschreibungen, Kontextinformationen), die in verschiedenen Formaten vorliegen und über einen variierenden Grad an Detailliertheit verfügen können.

Zentrales Kriterium für die Angemessenheit der Dokumentation und weiterer Arbeitshilfen ist die Ermöglichung eines eigenständigen und korrekten Umgangs mit den Daten durch externe Datennutzende⁸.

Ferner ist zu gewährleisten, dass die angebotenen Forschungsdaten im Rahmen der Aufnahme bzw. Aufbereitung durch das FDZ einer Qualitätsprüfung, beispielsweise auf Datensicherheit (Anonymisierung/Pseudonymisierung), Vollständigkeit der Daten oder Nachvollziehbarkeit der Datenaufbereitung, unterzogen wurden.

Zudem muss es innerhalb des FDZ qualifiziertes Personal mit Kenntnis des Datenangebots geben, welches externe Datennutzende bei Anfragen zu den Daten beraten kann.

P4 Das FDZ muss über die institutionellen Voraussetzungen für ein operatives Geschäft verfügen.

Die institutionellen Voraussetzungen, die dem FDZ den Betrieb eines operativen Geschäfts ermöglichen, sind vorhanden. Zu diesen Voraussetzungen zählen vor allem personelle Ressourcen, die dem Arbeitsaufkommen und Aufgabenspektrum des FDZ genügen⁹, Räumlichkeiten und eine geeignete IT-Infrastruktur.

P5 Das FDZ muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Verträge o. Ä. mit externen Datennutzenden nachweisen können.

Der RatSWD definiert externe Datennutzende als Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Datenzugangs in keinem Beschäftigungsverhältnis mit dem jeweiligen FDZ bzw. der Trägereinrichtung des FDZ stehen. Studierende einer Hochschule, an die das FDZ ggf. angegliedert ist, zählen als externe Datennutzende.

Nicht als externe Datennutzende gelten Personen, die selbst Datengebende der beantragten Daten sind („Primärforschende“) oder die im Rahmen eines gemeinsamen Projekts auf Basis der beantragten Daten in einer Kooperationspartnerschaft mit der Trägereinrichtung bzw. dem FDZ stehen.

Ein geeigneter Nachweis für die Existenz von externen Datennutzenden ist die Einreichung von mindestens fünf der insgesamt bis zur Antragstellung abgeschlossenen Verträge zur Nutzung des Datenangebots des FDZ.

2.1.2 Sollkriterien

Die Erfüllung der nachfolgend aufgelisteten **vier Sollkriterien** (S1 bis S4) wird von einem antragstellenden FDZ grundsätzlich **erwartet**. Abweichungen davon schließen – im Unterschied zu den Pflichtkriterien – eine vollständige Akkreditierung nicht per se aus, sie sind jedoch hinreichend zu begründen. Mithin besteht ein Entscheidungsspielraum für Ausnahmen bei der begründeten Nichterfüllung von Sollkriterien, z. B. aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Kann ein FDZ nachvollziehbar darlegen, dass es die fraglichen Kriterien nachträglich erfüllen kann, so kann der RatSWD ein FDZ zunächst vorläufig akkreditieren (vgl. Abschnitt 2.4).

⁸ Zur Definition von externen Datennutzenden siehe Pflichtkriterium P5.

⁹ vgl. auch ergänzende Information I3.

S1 Das FDZ soll die Gleichbehandlung von Forschenden bei der Nutzung und beim Zugang zu seinen Forschungsdaten sicherstellen.

Für das Datenangebot des FDZ soll die Prämisse eines gleichberechtigten und fairen Zugangs für Forschende innerhalb der jeweiligen Regelungen zur Datennutzung (z. B. festgelegt in Verträgen oder gesetzlichen Regelungen) gelten. Eine Beschränkung des Datenzugangs auf wissenschaftliche Einrichtungen, die mit unabhängiger Forschung betraut sind, ist damit nicht als Ungleichbehandlung zu werten.

Die Definition von Embargos oder Sperrfristen bezüglich der Nutzung von Daten ist möglich, soll aber von angemessener Dauer, zeitlich oder zweckgebunden befristet, begründbar und transparent sein.

Ferner soll das FDZ sein Datenangebot kostenfrei für Forschungszwecke zur Verfügung stellen. Sofern Kosten für den Datenzugang anfallen, ist das entsprechende Entgeltmodell transparent darzustellen. Vergünstigungen für Studierende und ähnliche Privilegien gelten nicht als Ungleichbehandlung.

S2 Das FDZ soll selbstständige Forschungsaktivitäten nachweisen können, idealerweise auf Basis des eigenen Datenangebots.

Die forschende Auseinandersetzung mit dem eigenen Datenangebot gewährt einen zusätzlichen Aspekt der Datenexpertise, der einem hochwertigen Beratungsservice gegenüber anderen Forschenden zugutekommt, die mit diesen Daten arbeiten. Eigene Forschungsaktivitäten tragen zudem wesentlich zur Sicherung der Qualität der bereitgestellten Daten bei. Insofern soll das FDZ dafür Sorge tragen, dass Mitarbeitenden Arbeitszeit für eigene Forschung zur Verfügung steht.

S3 Das FDZ soll das gemäß den Pflichtkriterien für Forschungszwecke bereitgestellte Datenangebot einer Einrichtung bündeln.

Im Sinne einer möglichst einfachen und nutzungsfreundlichen Orientierung soll das Datenangebot einer Einrichtung nicht auf mehrere FDZ innerhalb der Einrichtung verteilt sein. Von der Einheit zwischen Einrichtung und FDZ kann nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen zugunsten mehrerer FDZ innerhalb einer Einrichtung abgesehen werden.

S4 Das FDZ soll die von ihm bereitgestellten Daten über persistente Identifikatoren registrieren.

Für die Zitation und Auffindbarkeit von Forschungsdaten sowie die Replizierbarkeit von Analysen auf Basis dieser Daten sind persistente Identifikatoren (PID) von zentraler Bedeutung. Das FDZ soll die eindeutige Referenzierbarkeit seines Datenangebots über die Registrierung und Ausweisung von PIDs (z. B. DOIs – Digital Object Identifier, handle oder alternativer Identifikatoren) gewährleisten.

2.1.3 Ergänzende Informationen zum FDZ

Die nachfolgend aufgeführten Aspekte stellen keine verpflichtenden Voraussetzungen für die Entscheidung bezüglich der Akkreditierung eines FDZ dar. Auch wenn eine Auskunft zu den ergänzenden Informationen I1 bis I8 für eine Akkreditierung vorliegen muss, dienen die Informationen lediglich als zusätzliche Hinweise zur Beurteilung der Gesamtsituation eines antragstellenden FDZ.

I1 Motivation zur Gründung des FDZ

Um den Antrag auf Akkreditierung besser einordnen und entsprechende Unterstützung anbieten zu können, ist es hilfreich, die Motive zur Gründung eines FDZ zu verstehen. Dazu legt das FDZ dar, welcher Anlass den Anstoß für die Antragstellung gegeben hat und welchen Mehrwert es sich infolge einer Akkreditierung durch den RatSWD erhofft.

I2 Überschneidung und Abgrenzung zu anderen Einrichtungen der Forschungsdateninfrastruktur

In Anbetracht der Vielfalt an bereits akkreditierten FDZ und deren thematischer Heterogenität sind Überschneidungen und Querverbindungen nicht unwahrscheinlich. Daher ist es wichtig zu spezifizieren,

wie sich das antragstellende FDZ von anderen Einrichtungen mit einem inhaltlich vergleichbaren Datenangebot bzw. einer ähnlich gelagerten Forschungsdateninfrastruktur abgrenzt und warum es dieses ergänzend zu bereits akkreditierten und thematisch einschlägigen FDZ geben sollte. Damit einher geht auch die Frage, warum das Datenangebot über ein eigenes FDZ statt über ein bereits akkreditiertes und thematisch einschlägiges FDZ bereitgestellt werden soll.

In diesem Zusammenhang legt das FDZ auch dar, ob es gemeinsame Angebote bzw. Kooperationen mit anderen FDZ gibt oder ob solche geplant sind.

13 Personalausstattung

Umfang und Art der vorhandenen bzw. geplanten Personalressourcen sind maßgeblich für die Realisierung der Aufgaben und Ziele eines FDZ. Deswegen stellt ein FDZ Informationen zum (aktuellen und geplanten) Personalbestand bereit. Dabei sind auch der Anteil der wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie der Anteil der Beschäftigten von Interesse, die über Drittmittel finanziert werden.

14 Finanzierung

Für den Betrieb und die Dauerhaftigkeit des Datenangebots spielt die Finanzierung des FDZ eine zentrale Rolle. Das FDZ weist nach, dass es über ausreichende (finanzielle) Ressourcen verfügt, um seinen Auftrag zu erfüllen.

Außerdem ist von Interesse, wie die Finanzierung des FDZ perspektivisch gesichert wird. Es ist verständlich, dass eine langfristige und kontinuierliche Finanzierung nicht mit absoluter Sicherheit gewährleistet werden kann. Zentral ist die klare und transparente Darstellung der finanziellen Situation.

15 Aufnahme externer Forschungsdaten

Um Forschende bei der Bereitstellung und Nachnutzung von Daten zu unterstützen, nehmen einige FDZ im Sinne eines Repositoriums auch externe Forschungsdaten in ihr Angebot auf. Mit externen Daten sind Daten gemeint, die außerhalb der Organisation entstanden sind. Das FDZ stellt Informationen zu möglichen Angeboten dar.

16 Zeitraum nach Eingang des unterzeichneten Vertrags bis zur Bereitstellung der Forschungsdaten

Es liegt im Interesse der Forschung, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Datennutzung in einem vertretbaren Zeitrahmen erfolgt. Das FDZ stellt Informationen über die ungefähre Dauer vom Eingang des unterzeichneten Vertrags auf externe Datennutzung bis zur Bereitstellung der beantragten Daten bereit.

17 Konzept für eine langfristige Verfügbarkeit der Forschungsdaten

Es ist wünschenswert, dass der Zugang zu den Forschungsdaten eines FDZ nachhaltig gesichert ist. Das FDZ erläutert, inwieweit es dafür Sorge trägt, dass die Daten auch langfristig (entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis mindestens 10 Jahre nach der letzten Nutzung) und in gängigen, möglichst offenen Formaten für Forschungszwecke zur Verfügung stehen. Dazu beschreibt es beispielsweise institutionelle Regelungen der langfristigen Archivierung (z. B. Sicherung der originalen, aufbereiteten und projektbezogenen Daten und deren Dokumentation), eventuelle zertifizierte Archivierungslösungen (etwa CoreTrustSeal oder nestor-Siegel) oder Möglichkeiten der Übergabe des Datenangebots an ein anderes FDZ oder ein Repositorium.

18 Beratungsbedarf und Austausch

Das gegenseitige Profitieren von Erfahrungen und Expertise ist ein zentraler Mehrwert für die akkreditierten FDZ. Das FDZ beschreibt, zu welchen Themenbereichen Bedarf an Beratung und Austausch mit anderen FDZ besteht und welche Expertise das FDZ selbst in die gemeinsame Arbeit einbringt.

2.2 Akkreditierungsverfahren

Für den Antrag auf Akkreditierung eines FDZ durch den RatSWD sind folgende Schritte nötig:

Ist eine Institution an der Akkreditierung eines FDZ durch den RatSWD interessiert, tritt sie in Kontakt mit der Geschäftsstelle des RatSWD¹⁰, um über die grundlegende Eignung des FDZ für eine Akkreditierung zu beraten.



Akkreditierungs-
fragebogen

Im nächsten Schritt füllt die antragstellende Institution den Akkreditierungsfragebogen (<https://doi.org/10.17620/02671.96>) aus und reicht ihn gemeinsam mit weiteren Anlagen (z. B. Nutzungsverträge entsprechend Pflichtkriterium P5) bei der Geschäftsstelle des RatSWD ein. Die übermittelten Unterlagen werden zur Sichtung und Prüfung an die Monitoringkommission gesendet.

Identifiziert die Monitoringkommission offene Punkte oder äußert grundlegende Bedenken über die Eignung des Akkreditierungsantrags, leitet die Geschäftsstelle des RatSWD die Rückmeldungen der Kommission an die antragstellende Institution weiter. Die antragstellende Einrichtung hat die Möglichkeit, die Akkreditierungsunterlagen zu ergänzen oder den Antrag zurückzuziehen.

Im nächsten Schritt stellt die antragstellende Institution das zu akkreditierende FDZ dem FDI Ausschuss im Rahmen einer Sitzung vor. Der FDI Ausschuss gibt auf Grundlage der Präsentation und anschließenden Diskussion eine Beschlussempfehlung über die Akkreditierung an den RatSWD ab, die von der Monitoringkommission vorbereitet wird. Der RatSWD stimmt dann in einer Sitzung über die Erteilung einer Akkreditierung ab. Die Geschäftsstelle des RatSWD informiert die antragstellende Institution sowie den FDI Ausschuss schnellstmöglich über die Entscheidung.

Vorläufige Akkreditierung

Sollte ein FDZ zum Zeitpunkt der Antragstellung nur die Pflichtkriterien P1 bis P3 einhalten und darüber hinaus alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, kann es vorläufig akkreditiert werden. Die verbleibenden Pflichtkriterien P4 und P5 müssen innerhalb von 12 Monaten erfüllt sein, damit das FDZ die vollständige Akkreditierung erhält. Ansonsten erlischt die vorläufige Akkreditierung.

Ein weiterer Grund für eine vorläufige Akkreditierung kann (bei Erfüllung aller Pflichtkriterien) in der begründeten Nichterfüllung von jedoch erfüllbaren Sollkriterien liegen, sofern ein FDZ nachvollziehbar darlegt, dass es die fraglichen Kriterien nachträglich erfüllen kann.

Eine vorläufige Akkreditierung kann einmalig um 12 Monate verlängert werden, sofern das FDZ begründet darlegen kann, weshalb die fehlenden Kriterien noch nicht erfüllt sind, und ein schlüssiges Konzept vorlegt, wie es die Erfüllung zukünftig sicherstellen wird.

Sobald die fehlenden Kriterien innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt sind, informiert das vorläufig akkreditierte FDZ die Geschäftsstelle des RatSWD und stellt geeignete Nachweise zur Verfügung. Zusätzlich aktualisiert es Informationen zum FDZ im Akkreditierungsfragebogen. Die Monitoringkommission prüft den Antrag und fasst anschließend eine Stellungnahme für den RatSWD. Der RatSWD entscheidet im Rahmen einer Sitzung über die vollständige Akkreditierung. Die Geschäftsstelle des RatSWD informiert die antragstellende Institution sowie den FDI Ausschuss schnellstmöglich über die Entscheidung.

FDZ, die vom RatSWD vorläufig akkreditiert wurden, haben bis zur vollständigen Akkreditierung den Status eines vorläufigen Mitglieds ohne Stimmrecht im FDI Ausschuss.

¹⁰ <https://www.konsortswd.de/angebote/datenzentren/qualitaetssicherung-zertifizierung/akkreditierung/>

3 Qualitätssicherung der akkreditierten FDZ

Die Konsolidierung und Verbesserung der Qualität der FDZ-Landschaft gehören zu den Kernaufgaben des RatSWD. Zur Qualitätssicherung der Forschungsdateninfrastruktur hat der RatSWD die oben genannten Standards und Kriterien für die Akkreditierung von FDZ erarbeitet, die er in regelmäßigen Abständen begutachtet und aktualisiert.

Um die Güte der FDZ regelmäßig zu prüfen und sicherzustellen, kommen verschiedene weitere Instrumente zum Einsatz: Der RatSWD evaluiert die Gesamtentwicklung seiner Forschungsdateninfrastruktur durch die Begleitung eines jährlichen Monitorings der FDZ (Abschnitt 3.1). Sofern sich im Rahmen der Qualitätssicherungsprozesse Mängel herausstellen, leitet der RatSWD eine Evaluation des entsprechenden FDZ in die Wege (Abschnitt 3.2). Der RatSWD trifft zudem die Entscheidungen im Fall von Beschwerden über die Einhaltung der Akkreditierungskriterien (Abschnitt 3.3). Eine Monitoringkommission begleitet diese Prozesse.

3.1 Monitoring der FDZ

Um die Qualität der akkreditierten FDZ und ihrer Angebote regelmäßig zu prüfen, wird jährlich ein Monitoring der FDZ durchgeführt. Dazu hat der RatSWD im Jahr 2016 die Etablierung der Monitoringkommission beschlossen.

Neben der Begleitung der Akkreditierungsprozesse besteht eine wesentliche Aufgabe der Monitoringkommission darin, das jährliche Monitoring der akkreditierten FDZ gemeinsam mit der Geschäftsstelle des RatSWD vorzubereiten und durchzuführen. Die Monitoringkommission erstellt einen Bericht an den RatSWD, der Auskunft über die Einhaltung der Akkreditierungskriterien durch die akkreditierten FDZ sowie bei Bedarf über weitere Qualitätsmerkmale gibt.

Im Rahmen des Monitorings werden von allen vom RatSWD vorläufig und vollständig akkreditierten FDZ rückwirkend Informationen für das vergangene Kalenderjahr erhoben. Das jährliche Berichtswesen ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der gesamten Forschungsdateninfrastruktur des RatSWD und dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Akkreditierungskriterien zu prüfen. Die Ergebnisse des Monitorings werden dem RatSWD zur Verfügung gestellt und können in aggregierter Form veröffentlicht werden, um die Leistungsfähigkeit und Bandbreite des Service- und Datenangebotes der FDZ transparent darzustellen.

Die Monitoringkommission sichtet und prüft die Informationen aus den FDZ. Wenn im Rahmen des Monitorings deutlich wird, dass ein FDZ insbesondere bezüglich der Akkreditierungskriterien Defizite aufweist, wird das betroffene FDZ informiert und zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Kann die Nichterfüllung eines Kriteriums hinreichend begründet werden, endet das Verfahren. Kann die Nichterfüllung eines Kriteriums jedoch nicht hinreichend begründet werden, informiert die Monitoringkommission den RatSWD. Dieser kann eine Evaluation (Abschnitt 3.2) des entsprechenden FDZ in die Wege leiten.

3.2 Evaluation

Bei Bedarf (z. B. bei Vorliegen eines ernsthaften Mangels im Datenangebot eines FDZ) setzt der RatSWD eine Evaluationskommission ein. Grundsätzlich setzt sich die Evaluationskommission aus Mitgliedern des RatSWD und des FDI Ausschusses zusammen und soll eine für den Einzelfall kompetente Beurteilung der Arbeit eines bestimmten FDZ sicherstellen. Im Bedarfsfall können auch weitere Personen die Kommission mit ihrer Expertise unterstützen. Personelle Überschneidungen zwischen der Monitoringkommission und der Evaluationskommission sind zu vermeiden. Befangene Personen dürfen nicht Mitglied der Evaluationskommission sein.

Kommt eine vom RatSWD eingesetzte Evaluationskommission zu dem Ergebnis, dass das evaluierte FDZ die Defizite beheben kann, so spricht sie die Empfehlung aus, die Akkreditierung beizubehalten. Sofern die Mängel nach einer vereinbarten Frist beseitigt werden, bleibt das FDZ akkreditiert. Erfüllt das FDZ die Auflagen nicht, empfiehlt die Evaluationskommission dem RatSWD, dem FDZ die Akkreditierung zu entziehen.

Kommt die vom RatSWD eingesetzte Evaluationskommission zu dem Ergebnis, dass das FDZ die Defizite faktisch nicht beseitigen kann oder dass keine Bereitschaft besteht, die Mängel zu beseitigen, endet das Verfahren mit der Empfehlung des Entzugs der Akkreditierung (Widerruf) an den RatSWD.

In allen Fällen verfasst die Evaluationskommission einen Kurzbericht für den RatSWD. Dieser entscheidet im Rahmen einer Sitzung über den Entzug der Akkreditierung beziehungsweise die Auflagen und Fristen zur Behebung der Defizite.

Das betroffene FDZ kann zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Akkreditierung durch den RatSWD beantragen, sofern die Mängel beseitigt worden sind.

3.3 Beschwerdestelle und -verfahren

Der RatSWD bietet Datennutzenden die Möglichkeit, bei Konflikten mit einem FDZ vermittelnd tätig zu werden. Vorzugsweise klären Datennutzende Probleme im direkten Austausch mit dem betroffenen FDZ. Grundsätzlich sollen die Beschwerdeführenden diesen Weg zur schnellen und effektiven Klärung eines Konflikts wählen. Erst wenn die Möglichkeiten zur bilateralen Problemlösung ausgeschöpft sind, kann der RatSWD als Vermittler eingeschaltet werden.

Beschwerdestelle

Datennutzende können über die Beschwerdestelle¹¹ die Nichteinhaltung von Akkreditierungskriterien durch ein FDZ an den RatSWD adressieren. Sie können den RatSWD um Vermittlung bitten, wenn ein Konflikt im direkten Kontakt mit dem betroffenen FDZ nicht geklärt werden konnte.

Die Zuständigkeit der Beschwerdestelle beschränkt sich auf die Einhaltung der Akkreditierungskriterien des RatSWD. Konflikte in folgenden Bereichen können thematisiert werden:

- Antragsverfahren zum Datenzugang (z. B. unbegründete Verzögerungen bei der Bearbeitung)
- Datenangebot (z. B. eingeschränkter Datenzugang oder Datenverfügbarkeit, nicht ausreichende Datendokumentation oder Datenqualität)
- Beratung/Service zur Datennutzung (z. B. keine Kontaktmöglichkeit zum FDZ oder kein Zugang/Vorhandensein weitergehender Arbeitshilfen des FDZ)

Die Beschwerdestelle des RatSWD ist **nicht zuständig** für Beschwerden über

- grundsätzliche Anliegen zur Weiterentwicklung der Forschungsdateninfrastruktur oder
- die Praxis der FDZ hinsichtlich der Anerkennung als zugangsberechtigte Einrichtung für den Datenzugang.

Verfahrenswege bei Beschwerden

Geht bei der Beschwerdestelle des RatSWD eine schriftliche Beschwerde mit Bezug auf die Einhaltung der Akkreditierungskriterien durch ein FDZ ein, die nicht direkt zwischen den Beschwerdeführenden und dem FDZ ausgeräumt werden konnte, so wird der im Folgenden beschriebene Verfahrensweg eingeleitet:

Die Geschäftsstelle des RatSWD prüft die Zulässigkeit der Beschwerde. Eine Beschwerde ist zulässig, wenn sie auf dokumentierten Tatsachen basiert, die nachvollziehbar einen erheblichen Mangel für die Datennutzenden darstellen. Die Beschwerde muss die oben aufgeführten Bereiche berühren.

Bei positiver Zulässigkeitsprüfung bittet die Geschäftsstelle des RatSWD das betroffene FDZ um eine ausführliche Stellungnahme zum Sachverhalt. Die Beschwerde und die Stellungnahme des FDZ werden der Monitoringkommission zur weiteren Verfahrensentscheidung zugeleitet.

Erachtet die Monitoringkommission die Beschwerde als nicht relevant oder zeichnet sich eine anderweitige Lösung des Konflikts ab, endet das Verfahren. Das Ergebnis wird den Beschwerdeführenden und dem RatSWD schnellstmöglich mitgeteilt.

Bewertet die Monitoringkommission die Beschwerde als relevant und zeichnet sich keine anderweitige Lösung des Konflikts ab, entscheidet der RatSWD über die Durchführung eines Evaluationsverfahrens.

Erachtet der RatSWD ein Evaluationsverfahren als notwendig, setzt er eine Evaluationskommission ein (Abschnitt 3.2). Wird die Beschwerde durch die Evaluation bestätigt und stellt das FDZ (bzw. die Einrichtung, die das FDZ eingerichtet hat) keine Veränderung in Aussicht, kann der RatSWD über den Widerruf bzw. den Entzug der Akkreditierung des FDZ entscheiden.

¹¹ <https://www.konsortswd.de/angebote/forschende/beschwerdestelle/>

Mitwirkende bei der Erstellung

AG Akkreditierungskriterien und Beteiligungsformate im FDI Ausschuss

- **Dr. Hanna Brenzel**
Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes (FDZ-Bund), FDI Ausschuss
- **Dr. Anna Fräßdorf**
Geschäftsstelle RatSWD
- **Dr. Daniel Fuß**
Forschungsdatenzentrum des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe (FDZ-LIfBi), FDI Ausschuss
- **Prof. Dr. Betina Hollstein**
FDZ Qualiservice, Universität Bremen, SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik, RatSWD
- **Prof. Dr. Monika Jungbauer-Gans**
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW), Leibniz Universität Hannover, RatSWD
- **Prof. Dr. Poldi Kuhl**
Zentrum für empirische Forschung zu Sprache und Bildung (ERLE), Leuphana Universität Lüneburg, RatSWD
- **Dr. Marie-Christine Laible**
Forschungsdatenzentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FDZ), FDI Ausschuss
- **Dr. Laura Menze**
Forschungsdatenzentrum der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (FDZ-BAuA), FDI Ausschuss, Monitoringkommission
- **Dr. Friederike Schlücker**
Leibniz-Institut für Bildungsverläufe (LIfBi), FDI Koordinationsstelle

Konsortium für Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftsdaten (KonsortSWD)

- **Kerstin Beck**
GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften
- **Ute Hoffstätter**
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW)

Weitere Mitglieder der Monitoringkommission 8. Berungsperiode (2023-2026)

- **Dr. Benjamin Fuchs**
Forschungsdatenzentrum im Kraftfahrt-Bundesamt (FDZ im KBA)
- **Dr. Tobias Gebel**
Forschungsdatenzentrum Betriebs- und Organisationsdaten (FDZ-BO)
- **Dr. Sandra Gottschalk**
Forschungsdatenzentrum des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW-FDZ)
- **Dana Müller**
Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (FDZ BA im IAB)
- **Dr. Pascal Siegers**
Forschungsdatenzentrum ALLBUS bei GESIS (FDZ ALLBUS)

Impressum

Herausgeber:

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)
Geschäftsstelle
Am Friedrichshain 22
10407 Berlin
office@ratswd.de
<https://www.ratswd.de>

Redaktion:

Dr. Anna Fräßdorf

Gestaltung/Satz:

Claudia Kreutz

Berlin, Januar 2025

RatSWD Output:

Die RatSWD Output Series dokumentiert die Arbeit des RatSWD in seiner 8. Berufsperiode (2023–2026). In ihr werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen veröffentlicht und auf diesem Weg einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht.

Die Geschäftsstelle des RatSWD wird als Teil von KonsortSWD im Rahmen der NFDI durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert - Projektnummer: 442494171.

Diese Veröffentlichung ist unter der Creative-Commons-Lizenz (CC BY 4.0) lizenziert:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmateriale, wenn anders gekennzeichnet.



DOI: 10.17620/02671.95

Zitationsvorschlag:

RatSWD (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten). (2025). *Akkreditierung und Qualitätssicherung von Forschungsdatenzentren (FDZ) durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)*. (RatSWD Output Series, 8. Berufsperiode Nr. 1). Berlin. <https://doi.org/10.17620/02671.95>

■ **Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)** berät seit 2004 die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der Forschungsdateninfrastruktur für die empirischen Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Im RatSWD arbeiten zehn durch Wahl legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachdisziplinen mit zehn Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Datenproduzenten zusammen.

Der RatSWD ist Teil des Konsortiums für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD) in der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Er versteht sich als institutionalisiertes Forum des Dialoges zwischen Wissenschaft und Datenproduzenten und erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen. Dabei engagiert er sich für eine Infrastruktur, die der Wissenschaft einen breiten, flexiblen und sicheren Datenzugang ermöglicht. Diese Daten werden von staatlichen, wissenschaftsgetragenen und privatwirtschaftlichen Akteuren bereitgestellt. Derzeit hat der RatSWD 40 Forschungsdatenzentren (Stand: 01.01.2025) akkreditiert und fördert deren Kooperation.



www.ratswd.de